

AKTUELLES**Selbstverpflichtungserklärung des Bischofes**

Die letzten Wochen haben einen neuen Schwung in die Diskussionen um die Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere in Bezug auf die Grundordnung.

Aus aktuellem Anlass und als klares Signal an die Beschäftigten bei der Diözese Würzburg und der Caritas hat Bischof Dr. Franz Jung eine Selbstverpflichtungserklärung veröffentlicht.

Diese Erklärung wird der DiAG INFO im E-Mail-Versand beigefügt.

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) wählte neuen Vorstand

Die Mitarbeiterseite der AK der Caritas hat einen neuen Vorstand gewählt. Die Wahl fand Anfang Februar in der ersten Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite zu Beginn der neuen vierjährigen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission statt.

Weitere Infos und Vieles mehr: www.akmas.de

Zeitzuschläge für Feiertage

In der **neuen Caritas** wird jährlich eine Übersicht über die Zeitzuschläge veröffentlicht. Die Zeitzuschläge unterscheiden sich nach Anlage 6a, AVR, für die Mitarbeiter*innen aus der Anlage 2 (Verwaltung, Hauswirtschaft, Hausmeister usw.) und Mitarbeiter*innen aus den Anlagen 31, 32 und 33 (Pflegekräfte, Sozial- und Erziehungsdienst).

Die Übersicht hierzu – siehe E-Mail-Anlage.

Unsere nächste Online-Sprechstunde:
Dienstag, 08.03.2022 von 14.00 – 15.30 Uhr
Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.

AUS DEM BEREICH DER MAV**Das Ersatzmitglied**

In vielen Mitarbeitervertretungen sind bei den Wahlen mehr Kandidat*innen angetreten als zu wählende MAV-Mitglieder. Dank dessen sind für die neue Amtszeit Ersatzmitglieder da.

Scheidet ein Mitglied der MAV während der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied. (MAVO § 13b).

Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, kann die Position nicht durch Einzelnachwahl besetzt werden.

Bei einer zeitweiligen Verhinderung eines MAV-Mitglieds, tritt ebenfalls das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die MAV entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

Um einen reibungslosen Einsatz des Ersatzmitglieds zu ermöglichen, wird den MAVen empfohlen, einen „Vorratsbeschluss“ zu fassen oder dies in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Es kann vereinbart werden, dass das erste Ersatzmitglied die Protokolle der Sitzungen erhält, um auf dem Laufenden zu sein. Dies muss die MAV durch einen Beschluss oder ebenfalls in der Geschäftsordnung regeln.

Wichtig: Das Ersatzmitglied ist ausdrücklich auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

Ein Ersatzmitglied hat Schulungsanspruch nach MAVO § 16, wenn es

- ständig herangezogen wird
- häufige Vertretung eines MAV-Mitgliedes
- oder absehbares Nachrücken in das Amt als MAV-Mitglied

AKTUELLES ZU CORONA-LAGE

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht und die unklare Handhabung des Gesetzes beschäftigt verständlicherweise die Betroffenen. Hier eine aktuelle Antwort aus der PDF-Datei zu FAQ auf die Frage: Welche arbeitsrechtlichen Folgen können sich für die betroffenen Personen ergeben, wenn keine Nachweise vorgelegt werden?

Im Hinblick auf Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, sind mögliche arbeitsrechtliche Rechtsfolgen abhängig von der Entscheidung des Gesundheitsamtes. **Bis das Gesundheitsamt über den Fall entschieden hat und ggf. ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat, ist eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Person möglich.** Die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 20a IfSG begründet **kein Recht des Arbeitgebers zur Freistellung.** Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden können, besteht auch keine Grundlage für kündigungrechtliche Konsequenzen. In den Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- oder Betretensverbot ausgesprochen hat, kann die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der betroffene Arbeitnehmer in der Einrichtung nicht mehr tätig werden. Damit dürfte für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin, einen Nachweis nach § 20a IfSG vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Hier dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern. Ob die Voraussetzungen für eine Kündigung im Einzelfall vorliegen, können verbindlich nur die zuständigen Gerichte für Arbeitssachen entscheiden.

Insbesondere die Befristung des Gesetzes auf den 31. Dezember 2022 dürfte ebenfalls eine Rolle spielen. Personen, die noch nicht in einer betroffenen Einrichtung oder in einem betroffenen Unternehmen tätig sind, dies aber beabsichtigen, dürfen ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht beschäftigt werden bzw. keine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen aufnehmen.

Weiterführende Informationen unter <https://t1p.de/xi2u> und FAQ als PDF-Datei unter: <https://t1p.de/9qd1m>

OFT NACHGEFRAGT**Leistungs- und Sozialkomponente**

Immer am Anfang des Jahres hat die MAV eine gute Möglichkeit, sich bei den Kolleginnen und Kollegen zu melden und auf die wiederkehrende Auszahlung hinzuweisen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [Anlagen 30–33](#) erhalten mit dem Januarlohn das Leistungsentgelt und die Sozialkomponente.

Diese werden nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“ im Januar ausgeschüttet. Anders wäre es, wenn durch eine Dienstvereinbarung etwas anderes beschlossen worden wäre. Derartige Dienstvereinbarungen sind in der Würzburger Diözese nicht bekannt.

Leistungsentgelt und Sozialkomponente betragen 2% des Gesamtentgeltes aus dem Vorjahr.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus den zwölf Monatsgehältern (Tabellenentgelt und feste Zulagen). Diese ist auf der Januar-Lohnabrechnung mit dem Kürzel JEE LEG gekennzeichnet.

INFORMATIONSTAGE

Auch in diesem Jahr wird die DiAG MAV B für ihre Mitglieder wieder Informationstage durchführen. Diese sind gegliedert in einen Teil aus der MAVO und den AVR und einen praktischen Teil mit Aufgaben.

Besonderer Platz in den Veranstaltungen ist für den Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Die Anmeldung ist bereits möglich. Bitte zur Anmeldung den beigefügten Link nutzen:

<https://newsletter.caritas-wuerzburg.de/veranstaltungsanmeldung>

TERMINE 2022**Informationstag für neugewählte
Mitarbeitervertretungen**

WEITERER ZUSATZTERMIN AUFGRUND
DER HOHEN NACHFRAGE

Montag, 28.03.2022 – 9.00 – 16.00 Uhr

Informationstage für Mitarbeitervertretungen

Dienstag, 05. April 2022 - Kurs Nr. 22304
Bereich Verwaltung & Sonstige

Dienstag, 26. April 2022 - Kurs Nr. 22018
Dienstag, 31. Mai 2022 - Kurs Nr. 22023
Bereich Pflege

Donnerstag, 12. Mai 2022 - Kurs Nr. 22234
Donnerstag, 23. Juni 2022 – Kurs Nr. 22241
Bereich Kindergarten

Montag, 09. Mai 2022 - Kurs Nr. 22312
(geänderter Termin !!)
Bereich Schule

**Seminare für Dienstgeber und MAV
Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Freitag, 07.10.2022 – 09.00 – 12.00 Uhr
Montag, 10.10.2022 – 9.00 – 12.00 Uhr

Mitgliederversammlung der DiAG MAV B

Dienstag, 18. Oktober 2022

SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN**Aufwerten und Entlasten – Bereich Sozial-
und Erziehungsdienst in neuer Tarifrunde**

Die Bewegung für die Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes geht in eine neue Runde.

Die ver.di-Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst hat die Regelungen zum Gesundheitsschutz und die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Kitas, in der Behindertenhilfe und anderen Bereichen der Sozialen Arbeit zum Jahresende 2021 gekündigt.

Am 25. Februar beginnen die Verhandlungen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Warum das auch für euch als Beschäftigte der Caritas wichtig ist?

Weil alle zusammen mehr erreichen und es nicht fair wäre, die Kolleg*innen der kommunalen Einrichtungen alleine zu lassen. Denn am Ende wird das im öffentlichen Dienst erzielte Ergebnis auch zum Maßstab bei der Caritas.

Alle brauchen Aufwertung und Entlastung. Bei allen Trägern. Auch bei der Caritas.

<https://gesundheit-soziales.verdi.de/mein-arbeitsplatz/sozial-und-erziehungsdienst>

LITERATUREMPFEHLUNGEN

In der Anlage zum E-Mail-Versand dieser DiAG INFO befindet sich das Jahresprogramm des Ketteler-Verlags.

Zur Grundausrüstung einer Mitarbeitervertretung gehört folgende Literatur:

- MAVO (kostenfrei)
- AVR (aktuelle Fassung)
- MAVO-Kommentar
- Evtl. Zeitschrift ZMV